



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-7764-000230

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass zur Finanzierung des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen durch Privatpersonen ein kreditfinanziertes Förderprogramm aufgesetzt wird, dessen Kreditrückzahlung durch Erträge der geförderten Photovoltaik-Anlagen erfolgt. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ein Ausbau der Solarenergie notwendig sei. Dafür werde ein kreditfinanziertes Förderprogramm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorgeschlagen. Die KfW solle zinsgünstige oder zinsfreie Kredite bis zu 100% der Kosten für eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) an Privatpersonen vergeben oder zumindest absichern können. Die Rückzahlung des Kredits solle durch die mit der PV-Anlage erwirtschafteten Erträge gedeckt werden. Dadurch habe der Kredit eine hohe Ausfallsicherheit. Als finanzieller Anreiz für Hauseigentümer solle es diesen möglich sein, die von ihnen gezahlte EEG-Umlage mit der von ihnen produzierten Strommenge zu verrechnen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 121 Mitzeichnende an und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es bereits ein Förderprogramm der KfW für eine zinsgünstige Finanzierung von Photovoltaik-Anlagen gibt. Das KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (270) fördert die Errichtung, die Erweiterung und den Erwerb von PV-Anlagen mit einem zinsgünstigen Kredit. Mit diesem Kredit können bis zu 100% der Kosten einer PV-Anlage auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen finanziert werden. Antragsberechtigt sind unter anderem Privatpersonen, die zumindest einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen und/oder verkaufen. Im Rahmen dieses Förderprogrammes bietet die KfW Kreditnehmern Laufzeiten zwischen fünf und 30 Jahren. Die planmäßige Tilgung erfolgt in gleich hohen vierteljährlichen Raten, wobei eine außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden kann. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) sowie der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt. Finanzierungspartner kann dabei die durchleitende Hausbank sein. Nach Ermittlung der KfW-Bonitäts- und Besicherungsklassen des Kreditnehmers ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Es gibt insgesamt neun Preisklassen. Die beste Preisklasse A hat den niedrigsten Zinssatz, die schlechteste Preisklasse I den höchsten. Beispielsweise beträgt für eine fünfjährige Laufzeit bei zehnjähriger Zinsbindung der Zinssatz der Preisklasse A 1,45% und der Preisklasse I 7,84% (Stand: 15. März 2022).

Zu dem im Anliegen aufgeworfenen Kreditrückzahlungsverfahren lässt sich aus Sicht des Petitionsausschusses Folgendes ausführen:

Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms der KfW ist die explizite Kopplung der Tilgungsraten an die erwirtschafteten Erträge durch die PV-Anlage nicht vorgesehen. Auch wenn eine Rückzahlung des Kredites aus Erträgen durch die PV-Anlage eine hohe Ausfallsicherheit birgt, so teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung der Bundesregierung, dass diese Sicherstellung solcher Erträge in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Aufwand stünde. Es wäre notwendig, jede PV-Anlage in Hinsicht auf ihre vierteljährliche, möglicherweise schwankende Ertragshöhe auszuwerten. Bei



einer geplanten gleichhohen vierteljährlichen Tilgungsrate besteht ein solcher Aufwand nicht. Außerdem steht es dem Kreditnehmer frei, in Absprache mit seinem Finanzierungspartner, eine Laufzeit und entsprechende Tilgung zu wählen, die sich aus den erwarteten Erträgen der PV-Anlage ergeben.

Der Petitionsausschuss merkt im Übrigen an, dass der mit der Petition vorgeschlagene finanzielle Anreiz für Hauseigentümer sich zwischenzeitlich erübrigt hat. Denn eine Verrechnung der von Hauseigentümern gezahlten EEG-Umlage mit der von ihnen produzierten Strommenge ist vor dem Hintergrund des Wegfalls der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr möglich und erforderlich. Der Deutsche Bundestag hat das entsprechende Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher am 28. April 2022 beschlossen. Es ist zum 28. Mai 2022 in Kraft getreten.

Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich das mit der Petition vorgebrachte Anliegen, insbesondere vor dem Hintergrund des mit Blick auf Energiewende und Klimaneutralität erforderlichen Ausbaus und Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch. Er sieht im Hinblick auf das bereits bestehende Förderprogramm der KfW, das dem Anliegen der Petition nach Auffassung des Ausschusses bereits teilweise Rechnung trägt, allerdings aktuell keinen weitergehenden parlamentarischen Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.